

Fahrtkosten umlegen

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. September 2018 16:43

Zitat von Seph

Das ist zwar grundsätzlich richtig, aber so einfach kann man es sich dann doch nicht machen.

Wer macht sich's einfach?

Zitat von Seph

Hat man Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung zur Teilnahme an einer Fahrt, so muss (!!!) der Dienstherr hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Und ja, solange diese Anordnung des Dienstherren besteht und nicht als rechtswidrig erkannt wurde, muss sie auch befolgt werden. Das liegt nicht im Ermessen der Lehrkraft selbst.

Soweit. Ich bin mir einigermaßen sicher, dass die meisten Schulleiter keine Lust haben, dass bis zum Ende durchzuerzieren. Die Andeutung einer rechtlichen Prüfung dürfte oft schon reichen. Bei uns ist es einfach, wer Lust hat fährt. Der Rest wird in Ruhe gelassen. Insofern kann ich es mir durchaus einfacher machen, als Kollegen, die gegen ihren Willen fahren müssen.

Zitat von Seph

Ansonsten bin ich bei dir, die notwendigen Kosten für derartige Dienstreisen sind selbstverständlich vollständig vom Dienstherren zu tragen, auch wenn man dafür in Vorleistung geht.

Für die Vorleistung sehe ich keine Rechtgrundlage. Wenn mich jemand auf eine Fahrt schicken will, muss er kucken, wo die Kohle herkommt. Von meinem Konto jedenfalls nicht, auch nicht leihweise.